

Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee

(vom 13. Juli 2007)¹

Die Fischereikommission für den Zürichsee, Linthkanal und Walensee,

gestützt auf die Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 10. September 1993²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Fischerei Geltungsbereich
im Zürichsee und Obersee.

² Mit Ausnahme der §§ 11, 13 und 14 gelten diese Bestimmungen auch für die privaten Fischereirechte Frauenwinkel und Wurmsbach (Anhang I).

§ 2. ¹ Fische dürfen nur mit Netzen, Garnen, Reusen und Angel- Fischerei-
gerät gefangen werden. Krebse dürfen nur mit besonderer Bewilligung ausübung
der Kantone gefangen werden.

² Angelgeräte sind dauernd zu beaufsichtigen.

³ Mit Angelgeräten dürfen Fische nur in der Mundregion gefangen werden.

§ 3. Der Fischeinsatz ist der Fischereikommission und den Kanto- Fischeinsatz
nen vorbehalten.

B. Schutzbestimmungen

§ 4.⁶ Es gelten folgende Schonzeiten:

Schonzeiten

- Forellen 1. Oktober bis 25. Dezember
- Seesaibling 1. Oktober bis 25. Dezember
- Äsche 1. Januar bis 30. April
- Felchen (alle Rassen) 20. November bis 31. Dezember

923.721 Fischerei im Zürichsee und Obersee – Ausführungsbestimmungen

Fang- und mindestmasse	§ 5.⁶ Die gefangenen Fische müssen von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse folgende Mindestlängen aufweisen: – Forellen 40 cm – Seesaibling 25 cm – Äsche 32 cm – Felchen (alle Rassen) 25 cm
Schon- und Sperrgebiete	§ 6. Die Schon- und Sperrgebiete sind aus Anhang II ersichtlich.
Sonderfänge	§ 7. Die Fischereikommission und die Kantone können für Laichfischfänge, Bestandesregulierungen oder Forschungszwecke von den Schutzbestimmungen abweichen sowie unter ihrer Aufsicht besondere Fanggeräte zulassen. Laichfischfänge werden durch das Sekretariat im Auftrag der Fischereikommission angeordnet. Laichfischfänge dürfen nur mit von der Fischereiaufsicht plombierten Geräten durchgeführt werden.
Köderfisch- verwendung	§ 8. ¹ Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten. ² Als Köderfische dürfen nur Arten verwendet werden, die in § 5 nicht genannt sind und die aus dem Zürichsee und Obersee stammen.
Köderfischfang	§ 9. ¹ Die Verwendung von Köderfischreuse oder Köderfischflasche sowie einem Senknetz mit einer maximalen Netzfläche von 1 m² ist nur Patentinhabern erlaubt. ² Köderfische dürfen nur für den Eigenbedarf gefangen werden.

C. Angelfischerei

Freiangel- fischerei	§ 10. ⁵ Vom Ufer aus darf ohne Patent mit einer Angelrute oder einer Schnur mit einem einzigen Köder mit einfachem Haken ohne Widerhaken gefischt werden. Erlaubt sind natürliche Köder, Lebensmittel sowie künstliche Fliegen. Ausgenommen sind Köderfische. Fliegen dürfen maximal Hakengrösse 8 aufweisen.
Patente	§ 11. ¹ Die Kantone geben folgende Patente ab: a. Ufer- und Bootspatente für ihr Kantonsgebiet. b. Jahres-Zusatzpatent «Zürichsee+». Dieses Patent berechtigt zur Fischerei im Zürichsee und Obersee (ohne private Fischereirechte). Die Kantone legen die Ausgabemodalitäten und den Preis in gegenseitiger Absprache fest.

- c. Gast-Jahrespateent. Dieses Zusatzpatent berechtigt den Bootsfischer dazu, einen Gast unter seiner Aufsicht ohne zusätzliches Gerät bei gleich bleibenden Tagesfanglimiten mitfischen zu lassen.

² Personen vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Altersjahr erhalten Patente aller Kategorien zu einem reduzierten Preis. Bis zum vollendeten 14. Altersjahr dürfen sie vom Boot aus nur in Begleitung eines erwachsenen Patentinhabers fischen.

§ 12. Für die patentpflichtige Fischerei sind folgende Fanggeräte und Hilfsmittel erlaubt: Fanggeräte und Hilfsmittel

- a. ein Köder pro Schnur/Zügel (Ausnahme: Hegene),
- b. höchstens drei Einzel- oder Mehrfachhaken pro Köder,
- c.⁵ Mehrfachhaken (Zwillinge und Drillinge) ohne Widerhaken, Einfachhaken mit Widerhaken dürfen nur durch Personen mit Sachkundenachweis verwendet werden,
- d. die Hegene mit höchstens fünf Ködern mit Einfachhaken,
- e. Feumer (Kescher),
- f. Fischortungsgeräte,
- g. Fanggeräte für den Köderfischfang gemäss § 9.

§ 13. Für die patentpflichtige Fischerei dürfen verwendet werden (pro Fischereiberechtigten): Beschränkung der Fanggeräte

- a. Für die Uferfischerei: Zwei Ruten oder Schnüre (keine zusätzliche Freiangel).
- b. Vom stehenden Boot: Drei Ruten oder Schnüre.
- c.⁶ Bei der Schleppangelfischerei: Zehn Köder. Der Abstand von seitlichen Auslegern (Seehunde u. Ä.) zum Boot darf höchstens 40 m betragen; seitliche Ausleger dürfen vom kalendarischen Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang eingesetzt werden. Die Verwendung von seitlichen Auslegern ist im Seegebiet unterhalb der Linie vom Schiffsteg Zürichhorn bis zur Schiffswerft Wollishofen nur vom 1. November bis 31. März erlaubt. Die Verwendung von Tiefseeschleike, Downrigger, Unterwasserseehund und in der Wirkung vergleichbaren Geräten ist gemäss Tabelle in Anhang III geregelt. Gemäss Art. 53 Abs. 1 und 2 Bst. c der Binnenschiffahrtsverordnung³ dürfen Schiffe, die mit der Schleppangel fischen, in der inneren Uferzone parallel zum Ufer fahren.

923.721 Fischerei im Zürichsee und Obersee – Ausführungsbestimmungen

Fangzahl- beschränkung	§ 14. Angelfischer dürfen pro Tag höchstens folgende Anzahl Fische fangen: – Forellen 4 Stück – Felchen (alle Arten) 10 Stück – Seesaibling 10 Stück – Hecht 5 Stück – Egli 50 Stück
Behandlung gefangener Fische	§ 15. Untermassige Fische oder solche, die während ihrer Schonzeit gefangen werden, sind sofort sorgfältig und mit nassen Händen ins Gewässer zurückzusetzen.
Fischereizeiten	§ 16. Die Angelfischerei ist erlaubt: – während der Sommerzeit von 04.00 bis 23.00 Uhr, – während der Winterzeit von 05.00 bis 22.00 Uhr.
Ausweispflicht	§ 17. Die Fischereiberechtigung sowie ein persönlicher Ausweis sind beim Fischen stets mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.
Fangstatistik	§ 18. Die Fischer führen gemäss Weisung der Kantone eine Fangstatistik.
Rücksicht- nahme	§ 19. Angelfischer haben von ausgelegten Berufsfischer-Netzen einen Abstand von 50 Metern einzuhalten. Der Berufsfischer hat das Platzvorrecht vor dem Angelfischer.

D. Berufsfischerei

Sachkunde- nachweis	§ 20. Bewerber für eine Bewilligung zur Netzfischerei müssen einen Sachkundenachweis erbringen. Die Fischereikommission legt die Anforderungen fest.
Zahl der Bewilligungen	§ 21. ¹ Die Kantone erteilen höchstens folgende Berufsfischerei-Bewilligungen: – Zürich: 12 – Schwyz: 8 – St. Gallen: 4 ² Die erteilten Bewilligungen werden der Fischereikommission mitgeteilt.

§ 22. Die Berufsfischer führen gemäss Weisung der Kantone eine tägliche Fangstatistik. Die Formulare sind jeden Monat an den zuständigen Fischereiaufseher abzuliefern.

Fangstatistik

§ 23. ¹ Die Kantone können Gehilfen des Berufsfischers die Berechtigung zur Mithilfe bei der Fischerei erteilen. Der Gehilfe darf die Fischerei nur in Begleitung des Berufsfischers ausüben. Für Auszubildende können die Kantone Ausnahmen von dieser Regelung gewähren.

Gehilfen,
Stellvertretung

² Der zuständige Fischereiaufseher kann auf Gesuch hin nach Rücksprache mit dem Sekretariat der Fischereikommission in begründeten Fällen eine zeitlich befristete Stellvertretung bewilligen oder bei unvorhergesehener Abwesenheit des Berufsfischers dessen Gehilfen oder einem anderen Berufsfischer das Einholen der Geräte gestatten.

§ 24. ¹ Das Heben und Setzen der Reusen und Netze ist vorbehaltlich besonderer Einschränkungen erlaubt:

Fischereizeiten

- während der Sommerzeit von 03.00 bis 23.00 Uhr,
- während der Winterzeit von 05.00 bis 22.00 Uhr.

² Geräte, die infolge ungünstiger Witterung nicht während der zugelassenen Zeit gehoben werden können, sind so bald als möglich zu heben. Der zuständige Fischereiaufseher ist unverzüglich darüber zu informieren.

³ Netze sind vom 1. Mai bis 31. Oktober täglich, in der übrigen Zeit mindestens alle zwei Tage zu leeren.

§ 25. ¹ Die Berufsfischerei darf folgende von der Fischereiaufsicht plombierte Fanggeräte verwenden:

Zugelassene
Fanggeräte

- a. Grundnetze, höchstens 2,5 m hoch und 90 m lang,
- b. Schwebnetze, höchstens 10 m hoch und 90 m lang,
- c. Treibnetze, höchstens 2,5 m hoch und 90 m lang, Maschenweite mindestens 32 mm,
- d. Zuggarn, unter von der Fischereikommission festzulegenden Bedingungen.

² Andere Geräte (außer dem Feumer, Fischortungsgerät, GPS und Radar) dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Fischereikommission verwendet werden.

³ Weitere Bestimmungen zum Einsatz der Geräte werden durch die Sachbearbeiter der Konkordatskantone besonders geregelt.

⁴ Berufsfischergeräte dürfen nur durch Berechtigte ausgelegt und gehoben werden.

923.721 Fischerei im Zürichsee und Obersee – Ausführungsbestimmungen

Netz- und Reusenmarkierungen	§ 26. Die Gerätschaften sind gemäss Vorgaben in Anhang IV deutlich zu markieren.
Behandlung geschonter Fische	§ 27. Mit Netzen gefangene Fische, die nicht mehr lebensfähig sind, sind anzulanden und zu töten.
Beizug der Berufsfischer	§ 28. Die Berufsfischer können zur Mithilfe bei Bewirtschaftungsmassnahmen verpflichtet werden.

E. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung	§ 29. Diese Ausführungsbestimmungen treten nach Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ⁴ auf den 1. Januar 2008 in Kraft.
Aufhebung	§ 30. Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden die Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee vom 5. November 1994 aufgehoben.
Veröffentlichung	§ 31. Die Ausführungsbestimmungen werden in den Gesetzes-sammlungen der Kantone Zürich, Schwyz und St. Gallen veröffentlicht.

¹ [OS 63, 31.](#)

² [LS 923.72.](#)

³ [SR 747.201.1.](#)

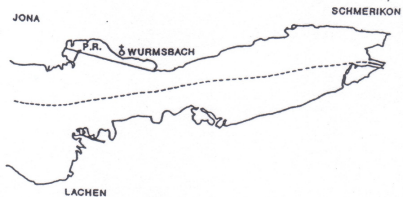
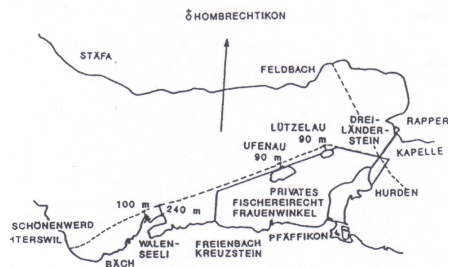
⁴ Die §§ 2–17, 21, 24, 25 und 27–29 sind am 18. Dezember 2007 vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK genehmigt worden.

⁵ Fassung gemäss B vom 13. November 2008 ([OS 64, 302](#)). In Kraft seit 1. Januar 2009.

⁶ Fassung gemäss B vom 16. Juni 2017 ([OS 72, 521](#); [ABl 2017-09-08](#)). In Kraft seit 1. Januar 2018.

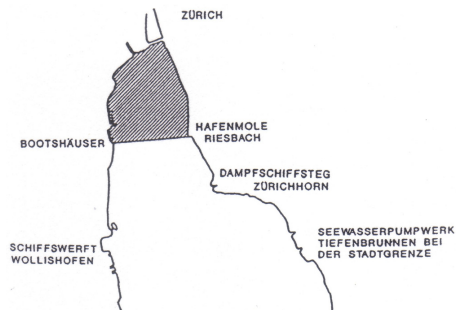
Anhang I

Kantons Grenzen, Sonderrechte und Schon-Gebiete im Zürichsee und Obersee

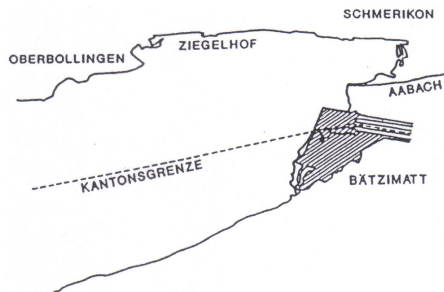


Anhang II

A) Netzsperrgebiet Stadt Zürich



B) Netzsperrgebiet und Schongebiet bei der Linthkanalmündung



8 **Anhang III**

Zeitliche Zulassung von Tiefseeschleike, Downrigger, Unterwasserseehund und Schlichli

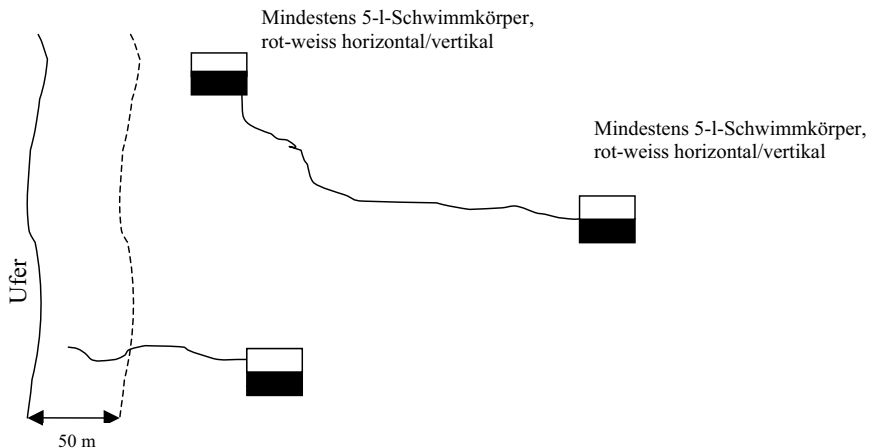
	1. 1.–30. 4.	1. 5.–30. 9.	1. 10.–19. 11.	20. 11.–31. 12.
Tiefer Seeteil*, ausserhalb der 300-m-Uferzone:				
Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Netzsperrgebiet Stadt Zürich:				
Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Übriges Seegebiet, Montag bis Freitag:				
9.00–16.00 Uhr;				
vom 20. 11. bis 31. 12.: 9.00–14.00 Uhr	–	erlaubt	–	erlaubt
Übriges Seegebiet, Samstag und Sonntag:				
Samstag: 9.00 Uhr bis Sonnenuntergang;				
Sonntag: Sonnenaufgang bis 16.00 Uhr;				
vom 1. 10. bis 31. 12.: bis 14.00 Uhr	–	erlaubt	erlaubt	erlaubt

* Als tiefer Seeteil gilt der Seeteil zwischen der Linie Steg der ZSG Uetikon–Hafenanlage Rietliu und der Linie Seewasserpumpwerk Tiefenbrunnen–Stadtgrenze Zürich/Kilchberg.

Anhang IV

A) Grundnetz-Markierungen

Die Grundnetz-Sätze sind an den Enden mit einem leichten, rot-weißen Kunststoff-Schwimmkörper mit einem Volumen von mindestens 5 l zu signalisieren. Netzen, welche näher als 50 m am Ufer liegen, müssen nicht markiert werden. Die rot-weiße Farbaufteilung der Schwimmkörper ist horizontal oder vertikal anzubringen. Die Schwimmkörper sind mit den Initialen des Berufsfischers zu versehen.



B) Schwebnetz-Markierungen

Schwebnetz-Sätze sind an den Enden mit einem leichten, rot-weissen Kunststoff-Schwimmkörper mit einem Volumen von mindestens 5 l zu markieren. Bei mehr als 5 zusammengehängten Netzen ist der Satz in der Mitte mit einem rot-weissen mindestens 5 l grossen Schwimmkörper zu markieren. Die rot-weisse Aufteilung ist diagonal über den Schwimmkörper anzubringen. Die Schwimmkörper sind mit den Initialen des Berufsfischers zu versehen.



Mindestens 5-l-Schwimmkörper,
rot-weiss diagonal

Mindestens 5-l-Schwimmkörper,
rot-weiss diagonal



Mittelmarkierung

Bei mehr als 5 zusammengehängten
Netzen: ein mindestens 5-l-Schwimm-
körper, rot-weiss diagonal, in der Mitte
des Satzes

